

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2022**

**92. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 65	146	Nr. 71	155
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022.....		Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkular- instituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds) .....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 66	146	Nr. 72	156
Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen .....		Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern .....	
Nr. 67	148	Nr. 73	156
Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen .....		Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen vom 1. August 2022 .....	
Nr. 68	150	Nr. 74	161
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundes- republik Deutschland“ .....		Beauftragung zum Begräbnisdienst für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten .....	
Nr. 69	151	<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 ..		Nr. 75	162
Nr. 70	154	Richtlinie „Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schul- seelsorger/ -innen an weiterführenden Schulen“ .....	
Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und versorgungs- ordnung – PrBVO) .....		Nr. 76	162
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 77	162
		Personalchronik .....	
		Nr. 78	163
		Pontifikalhandlungen .....	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 65 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der

Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 [alternativ: 18. September 2022] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 66 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen

Erster Teil  
Allgemeine Regelungen  
Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Aachen, den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und die Gemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds und sonstige Vermögenskörperschaften, im Bistum Aachen. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

## § 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen oder landesrechtlichen Vermögensverwaltungsrechtes,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
- c) Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Körperschaften.

## Zweiter Teil

Der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband

### § 3 Kirchengemeindeverband und Gemeindeverband

Für den Kirchengemeindeverband und den Gemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise, gelten die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Kostenerstattung

(1) Der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Der Kirchengemeindeverband und der Gemeindeverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Gemeindeverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

## Dritter Teil

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### § 5 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu

regeln. Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind, dass

- a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

## § 6 Inhalt

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

## § 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

## Vierter Teil

Arbeitsgemeinschaften

### § 8 Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

#### Fünfter Teil

##### Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

###### § 9 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

#### Sechster Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
(ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

###### § 10 Formen der Zusammenarbeit

(1) Die kirchlichen öffentlichen juristischen Personen im Bistum Aachen nach § 1 Abs. 1 können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer (Erz-) Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

#### Siebter Teil

##### Schlussbestimmung

###### § 11 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

###### § 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 67 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltenen Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen**

#### Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen, ergeht zur Anordnung nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen folgende gesetzliche Regelung:

###### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Aachen, den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände und für alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds, Stiftungsfonds und sonstige Vermögenskörperschaften im Bistum Aachen. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Bistum Aachen ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten

ten sind.

## § 2 Vorbehaltene Leistungen

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht wird. So kann insbesondere das Bistum für den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen, sowie Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, als auch die Gemeindeverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Bistum, den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel.

(2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:

- a) alle der Vermögensverwaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die, die sich aufgrund des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Geschäftsanweisung und den Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung, der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken und der Ordnung über die Finanzbeziehungen ergeben,
- b) allgemeine und besondere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben, insbesondere:
  - Aufgaben des Personalwesens und Beratung,
  - Betriebliches Eingliederungsmanagement,
  - Versicherungswesen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Verwaltung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Friedhöfen, kath. öffentliche Büchereien und Pfarrheimen,
- d) die Verwaltung und den Betrieb von Jugendeinrichtungen und Schulen,
- e) Verwaltung des Vermögens (inkl. Kapitalvermögens) kirchlicher öffentlich rechtlicher juristischer Personen, insbesondere der Kirchengemeinden,
- f) organisatorische Betreuung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes durch Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben, hierzu zählt auch die Übernahme einer Verwaltungsleitung,
- g) die Führung von Archiven und Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositälen,
- h) die der juristischen Person des öffentlichen Rechtes obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in seiner jeweils geltenden Fassung,
- i) die Vertretung der allgemeinpolitischen kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfas-

sungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros,

- j) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben,
- k) Aus- und Fortbildung im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirchen von Haupt- und ehrenamtlich Tätigen (inkl. Kost und Logis), soweit dies nicht der vorgenannten Bestimmung unterfällt; insbesondere in den Bereichen der Verkündigung und Seelsorge, der Liturgie, der Gemeinschaft, der Prävention und Jugendarbeit und dem Dienst am Nächsten,
- l) Aus- und Fortbildung von Personal zum Zwecke des geistlichen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 lit. a) UStG insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logis),
- m) Küsterdienste,
- n) Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben in Seelsorge und Verwaltung, insbesondere:
  - Übernahme Dienstgeberschaft,
  - Koordination der Nutzung und Beschaffung kirchlicher Einrichtungen und beweglicher Güter,
  - Abwicklung gemeinsamer pastoraler Anliegen und Maßnahmen,
  - Koordination von Projekten,
- o) Personalwesen und -gestellungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

- a) die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gem. § 1 der Satzungen der Katholischen Kirchengemeindeverbände,
- b) die Nutzung von seitens des Bistums vorgegebenen, einheitlichen IT-Systemen zur Finanz-, Bau-, Liegenschafts- und Personalverwaltung durch das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl, die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände,
- c) die Nutzung von seitens des Bistums vorgegebenen, einheitlichen Dokumentenmanagementsystemen zum elektronischen Datenaustausch zwischen dem Domkapitel, dem Bischöflichen Stuhl, den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden,
- d) die Maßnahmen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und Gemeindever-

bände seitens des Bistums.

(4) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

#### § 3 Kostenerstattung

(1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

#### § 4 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

#### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 68 **Änderung der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“**

- I. Die Anlage 3 zu Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert am 4. September 2019 (KIANz für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2019, Nr. 453, S. 369), wird wie folgt geändert und neu gefasst:

#### Anlage 3

zu den Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“.

#### A. Grundgehalt

Das Grundgehalt der hauptberuflichen Ständigen Diakone gemäß § 22 Absatz 2 bestimmt sich nach den Werten der folgenden Tabelle:

Gültig ab 1. Dezember 2022:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.662,37
Drittes und viertes Dienstjahr	3.801,10
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.939,80
Siebtens und achtens Dienstjahr	4.381,64
Ab dem neunten Dienstjahr	4.540,24

Die Zählung der Dienstjahre beginnt mit dem Tag des bischöflichen Auftrags als hauptberuflicher Ständiger Diakon.

Beim Wechsel der Tätigkeitsform zum Ständigen Diakon im Hauptberuf erfolgt eine Eingruppierung innerhalb der Grundgehaltsstufen dergestalt, dass das Nettoeinkommen bei der Eingruppierung als Ständiger Diakon im Hauptberuf dem zuletzt im Zivilberuf erzielten Nettoeinkommen möglichst nahe kommt.

Zeiten eines anderen hauptberuflichen kirchlichen Dienstes werden bei der Zählung der Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet, wenn eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Diakon infolge seines Übergangs in den Klerikerstand erwachsen sind, billig erscheint.

War der Ständige Diakon unmittelbar vor der Weihe als Gemeindefereferent bzw. als Pastoralreferent im pastoralen Dienst des Bistums Aachen tätig, erfolgt die Eingruppierung innerhalb der Grundgehaltsstufen unter Anrechnung der Zeiten des hauptberuflichen pastoralen Dienstes. Aus Gründen der Besitzstandswahrung wird eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Zulage gewährt in Höhe der Differenz seiner Gesamtbezüge gemäß § 22 Absatz 2 Teil II, Dienstrechtliche Bestimmungen, der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ in Verbindung mit Buchstabe C dieser Anlage und der in § 24 Absatz 3 Teil II, Dienstrechtliche Bestimmungen, der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ genannten Beitragsregelung zur Rentenversicherung gegenüber dem vorherigen Bruttogehalt zum Zeitpunkt des Wechsels.

Stand der Ständige Diakon unmittelbar vor dem Wechsel in den hauptberuflichen pastoralen Dienst in einem Beamtenverhältnis, so wird ihm ggf. zum Ausgleich von Versorgungslücken (durch niedrigeres nachversichertes Bruttogehalt; keine Zusatzversorgung) monatlich eine steuer- und beitragspflichtige Zulage für eine private Rentenversicherung gewährt.

**B. Familien- und Kinderzulagen**

Der verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf erhält eine Familienzulage, die ab dem 1. Dezember 2022 308,85 € beträgt.

Für jedes Kind, für das dem Ständige Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage, die ab dem 1. Dezember 2022 127,44 € beträgt.

Der ledige, der verwitwete und der Ständige Diakon im Hauptberuf, dessen Ehefrau zu 50 % oder mehr der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage, die ab dem 1. Dezember 2022 160,54 € beträgt.

Der verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage in Höhe des Satzes 1.

**C. Dienstwohnung**

Die Dienstwohnung wird von der Kirchengemeinde bereitgestellt, wenn der Diakon in der Pfarrseelsorge eingesetzt ist, in anderen Fällen durch das Bistum.

Der Diakon ist verpflichtet, die Dienstwohnung zu beziehen. Das Dienstwohnungsverhältnis wird nach den jeweils geltenden Regelungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) behandelt. Die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversicherungsrechtlichen Folgen sind gemäß den jeweils entsprechenden Bestimmungen zu behandeln.

Die Dienstwohnung ist zu räumen bei Versetzung auf eine andere Stelle, bei Versetzung in den Ruhestand und bei Entpflchtung von dem Auftrag zur hauptberuflichen Mitarbeit in der Seelsorge. In diesen Fällen sowie im Falle des Todes des Diakons ist ihm bzw. seiner Familie eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren, die im Allgemeinen drei Monate beträgt.

Dem Diakon kann gestatten werden, eine Dienstwohnung nicht zu beziehen. In diesem Falle erhält der Diakon eine Wohnungszulage. Die Wohnungszulage beträgt ab dem 1. Dezember 2022 689,59 €.

**D. - entfallen – (Sonderzuwendung)****E. Einmalige Corona-Sonderzahlung**

1. Ständige Diakone erhalten spätestens mit dem 31.03.2022 eine einmalige Corona- Sonderzahlung ausgezahlt.
2. Die Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zur ohnehin gezahlten Besoldung gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung

des Bistums Aachen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

3. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt einmalig 1.200 Euro. Teilzeitbeschäftigte Ständige Diakone erhalten die Corona-Sonderzahlung anteilig ihres am 1. Februar 2022 zugrundeliegenden Beschäftigungsumfangs ausgezahlt.

II. Die Regelungen in Anlage 3 Buchstaben A. bis C. treten zum 1. Dezember 2022, die Regelungen in Anlage 3 Buchstabe E. treten zum 3. Februar 2022 in Kraft.

Aachen, 1. Juli 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 69 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 12. April 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2022, Nr. 44, S. 99), wird wie folgt geändert:

1. An § 23 Absatz 1 Satz 2 wird ein Satz 3 folgenden Wortlaut angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entspricht die Höhe des Tabellenentgelts mindestens den Maßgaben dieses Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung.“

2. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung kann bei diesem Personenkreis auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.“

3. § 42 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der je-

weils gültigen Fassung gegeben sein.“

4. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

b) In § 8 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2, 3 und 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 5. Januar 2022 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2022, Nr. 12, S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art 3 bis 5 der Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 5. Januar 2022 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2022, Nr. 12, S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“.

2. In der Präambel wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen werden die Ausbildungen zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ und „zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin“ / „zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK\*) sowie „zur staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatlich geprüften Kinderpfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: Anlage B zur APO-BK) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt.

\* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)“

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erzieherin“ die Wörter „, zur Heilerziehungspflegerin und zur Kinderpflegerin“ eingefügt.

b) An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in pra-



xisintegrierten Ausbildungsgängen zur Kinderpflegerin oder zur Heilerziehungspflegerin im Sinne von Satz 1, wenn die Ausbildung nach dem 31. Juli 2022 beginnt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro  
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 1.118,26 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird in den beiden Klammern jeweils die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

6. In § 20 Abs. 4 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlichen Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1, 2, 3, 4 und 5 treten am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 6 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022

beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 5. Januar 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2022, Nr. 12, S. 38), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein,“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 2.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 5. Januar 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2022, Nr. 12, S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen

Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 70 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO)**

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO) vom 1. Januar 2022 (KIAnz für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2022, Nr. 15, S. 43 ff.) wird wie folgt geändert:

I. Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen erhält folgende Fassung

### A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,  
P 2 für Kaplanen mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v. H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers / Kaplanen mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in den nachstehenden Tabellen ausgewiesen:

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dienst- altersstufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer m. Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan m. Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	3.043,57
2	0,00	3.527,07
3	0,00	3.527,07
4	0,00	3.527,07
5	3.694,56	3.527,07
6	3.926,21	3.708,82
7	4.161,44	3.888,21
8	4.313,49	4.007,01
9	4.469,11	4.124,60
10	4.625,93	4.248,16
11	4.780,35	4.366,94
12	4.935,99	4.486,93

Priester, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und noch im aktiven Dienst stehen, erhalten

- Bezüge in Höhe der erreichten Versorgungsbezüge ohne Wohnungszulage,
- die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung,
- eine Vergütung in Anlehnung an die Einstufung für Subsidiaritätsdienste.

### B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Absatz 3 bzw. § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab dem 1. Dezember 2022

- bei Pfarrern monatlich 908,45 €,
- bei Kaplanen monatlich 763,94 €

### C. Einmalige Corona-Sonderzahlung

1. Priester, die eine Besoldung nach § 4 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung beziehen, erhalten spätestens mit dem 31.03.2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung ausgezahlt.

2. Die Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zur

ohnehin gezahlten Besoldung gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Bistums Aachen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

3. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt einmalig 1.200 Euro. Teilzeitbeschäftigte Priester erhalten die Corona-Sonderzahlung anteilig ihres am 01.02.2022 zugrundeliegenden Beschäftigungsumfangs ausgezahlt. Seminaristen im Gemeinsamen Pastoralkurs erhalten einmalig 600 Euro.

#### D. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

II. Die Regelungen in I. A. und B. treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft, die Regelungen in I. C. rückwirkend zum 1. März 2022.

Aachen, 1. Juli 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Nr. 71 Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)**

#### Präambel

In Sorge um das Leben und Wirken von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens (im Folgenden: Ordensgemeinschaften) im Bistum Aachen und damit diese auch künftig ihre vielfältigen Apostolate verwirklichen können, wird diese Ordnung gegeben.

#### 1. Zielsetzung und Grundlagen

Um Ordensgemeinschaften im Bistum Aachen bei notwendigen Maßnahmen und zu ihrer Existenzsicherung finanziell zu unterstützen, wenn sie allein dazu nicht in der Lage sind, richtet das Bistum Aachen einen diözesanen Fonds (im Folgenden: Ordensfonds) ein. Dieser wird aus dem Budget des Bistums mit Kirchensteuermitteln jährlich in Höhe von 500.000,- Euro gespeist. Falls der tatsächliche Bedarf höher ist, soll geprüft werden, ob die Möglichkeit eines höheren Zuflusses aus dem Budget des Bistums besteht. In einem Kalenderjahr nicht verwendete Mittel bleiben dem Ordensfonds zur Verausgabung in folgenden Kalenderjahren erhalten.

#### 2. Antragsteller

Antragsteller können Ordensgemeinschaften sein, die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in der Diözese Aachen haben.

#### 3. Vergabekriterien

3.1 Die finanzielle Unterstützung ist maßnahmenorientiert. Sie erfolgt, wenn

- die Durchführung der Maßnahme zur Abwendung einer Notlage erforderlich ist,
- eigene Mittel der Ordensgemeinschaft und Drittmittel nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen,
- die Maßnahme ohne eine finanzielle Unterstützung des Bistums nicht durchgeführt werden kann und
- die beantragte Unterstützung mindestens 1.000,- EUR beträgt.

3.2 Priorität haben Maßnahmen, die der Existenzsicherung oder der Substanzerhaltung von Wohngebäuden und Altersruhesitzen dienen. Unterstützt werden vorrangig monastische Ordensgemeinschaften. Eine finanzielle Unterstützung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer des zu fördernden Objekts ist oder ein noch mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über das Objekt nachweisen kann.

#### 4. Antragstellung

4.1 Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen sind durch die Leitung der Ordensgemeinschaft schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, z.H. des Ordensreferenten, Klosterplatz 7, 52062 Aachen zu richten.

4.2 Im Antrag ist die Maßnahme zu beschreiben, die Notwendigkeit darzustellen und der Finanzbedarf unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans detailliert zu beziffern. Der Eigenanteil des Antragstellers sowie Drittmittel sind auszuweisen. Antragsteller müssen selbst prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf anderweitige Finanzierung besteht.

4.3 Mit der Antragstellung erklärt sich die Ordensgemeinschaft zugleich mit den Modalitäten und Auflagen, die aus dieser Ordnung erwachsen, einverstanden.

#### 5. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

5.1 Die Mittelvergabe erfolgt, falls der Generalvikar sich in einem Einzelfall diese Aufgabe nicht vorbehält, über einen Vergabeausschuss, der seine Entscheidungen einvernehmlich trifft.

#### 5.2 Ihm gehören an:

- der Bischofsvikar für das Ordenswesen,
- der Ordensreferent,

- der Leiter der Abt. 2.2 Verwaltung.

### 5.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Feststellung der noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Ordensfonds,
- Prüfung und Bewertung der Förderungsfähigkeit der Anträge,
- Entscheidung über den Antrag und Festlegung der Höhe der finanziellen Unterstützung,
- Entgegennahme der Verwendungsnachweise,
- Beschluss über Rückforderungen von Unterstützungen.

## 6. Bearbeitungs- und Vergabeverfahren

6.1 Anträge werden in der Abt. 2.2 durch das Ordensbüro bearbeitet. Dort werden erforderliche Stellungnahmen bei den Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats eingeholt und eventuell erforderliche Klärungen mit der antragstellenden Ordensgemeinschaft vorgenommen.

6.2 Erforderlichenfalls sind durch die Ordensgemeinschaft ergänzende Unterlagen einzureichen.

6.3 Liegen die erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen vor, trifft der Vergabeausschuss die Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen finanziellen Unterstützung. Über finanzielle Unterstützungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro entscheidet der Ordensreferent.

6.4 Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung ist, dass die erforderlichen Finanzmittel im Ordensfonds vorhanden sind.

6.5 Über die Entscheidung des Vergabeausschusses bzw. des Ordensreferenten wird die Ordensgemeinschaft umgehend informiert.

6.6 Eine verbindliche Bewilligung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids an die Ordensgemeinschaft durch den Ordensreferenten. Darin werden die Höhe der bewilligten Mittel, der Zeitpunkt der Auszahlung(en) sowie die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen schriftlich mitgeteilt.

6.7 Der Baubeginn muss spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen, ansonsten verfällt die Zuschusszusage und eine neue Antragstellung ist erforderlich.

## 7. Verwendungsnachweis

7.1 Die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel muss durch die Ordensgemeinschaft schriftlich nachgewiesen werden.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

gen. Er umfasst:

- die differenzierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
- Kopien der Ausgabe- und Einnahmebelege,
- einen Sachbericht.

7.3 Bewilligte Mittel sind – ggf. anteilig – zurückzuzahlen

- bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan (z. B. Minderausgaben, Reduzierung von Eigenmitteln),
- bei maßnahmenfremder Verwendung.

## 8. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 1. August 2022 und ist zunächst auf den 31. Dezember 2022 befristet.

Aachen, den 1. Juli 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 72 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (KIAanz für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51-55), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (KIAanz für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2019, Nr. 5, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2023 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	76.320,00 €,
für die Gestellungsgruppe II	63.000,00 €,
für die Gestellungsgruppe III	46.200,00 €,
für die Gestellungsgruppe IV	39.000,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Aachen, 8. Juli 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 73 Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen vom 1. August 2022

Präambel

Das Zweite Vatikanische Konzil spricht in seiner „Konstitution über die heilige Liturgie – Sacrosanctum Concilium“ (SC) der Kirchenmusik eine hohe Bedeutung zu: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen

Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (SC 112). Daher vollziehen die kirchenmusikalischen Gruppen „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ (SC 29). Durch ihren Gesang nehmen sie teil am Gotteslob der Kirche, an ihrer Verkündigung und an der Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Primärer Ort der Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppen ist der Gottesdienst. Aber auch Geistliche Konzerte stehen im Dienste der Verkündigung und wollen auf ihre Weise den Glauben bezeugen, bestärken und verkündigen.

In pastoraler und sozialer Hinsicht tragen die kirchenmusikalischen Gruppen den Aufbau der Gemeinde mit. Sie fördern ihre tätige Teilnahme am Gottesdienst, indem sie den Gemeindegesang unterstützen oder stellvertretend für die Gemeinde singen. Das Bistum Aachen ist sich der besonderen Bedeutung der pastoralen wie kulturellen Aufgabe und Notwendigkeit der Kirchenmusik bewusst und fördert diese.

Die Kirchenmusik im Bistum Aachen ist geprägt von der Vielfalt der unterschiedlichen kirchenmusikalischen Gruppen. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich die Landschaft der kirchenmusikalischen Gruppen ausdifferenziert und in stilistischer Hinsicht eine wesentliche Verbreiterung erfahren.

Gleichzeitig ist die Kirchenmusik durch den Wandel der gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen sowie der kirchlichen Strukturen vor viele Herausforderungen gestellt, die vor Ort jeweils individuelle Lösungsansätze erfordern. Hierzu gehören Veränderungen in der Chorbesetzung und der Stimmenzahl, projektweise oder dauerhafte Kooperationen mit anderen kirchlichen und weltlichen Gruppen, die Vielfalt der liturgischen Formen, die Veränderungen in der Probenarbeit aufgrund des sich wandelnden Arbeitslebens und Freizeitverhaltens, der demographische Wandel und die Individualisierung bezüglich des ehrenamtlichen Engagements.

Die folgende Ordnung versucht, einen Weg aufzuweisen, wie das Zusammenwirken der vielen Menschen, die sich zum Lobe Gottes engagieren, gelingen kann.

#### § 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Pfarrgemeinden, die verbindlich im Dienste dieser Gemeinde(n) stehen.
2. Nach Absprache in der Pfarrei oder in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrei oder einer GdG können

mehrere kirchenmusikalische Gruppen nebeneinander tätig sein.

4. Sämtliche kirchenmusikalische Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Kirchenmusik über den/die Regionalkantor/-in mitzuteilen. Einmal jährlich ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen bei dem/der zuständigen Regionalkantor/-in einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt.
6. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

#### § 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung und Verbreitung von Kirchenmusik. Dabei sollen nach Möglichkeit unterschiedliche musikalische Formen und Stilepochen berücksichtigt werden. Dazu gehören die Pflege
  - 2.1 des Gregorianischen Chorals,
  - 2.2 der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen,
  - 2.3 des deutschen Liturgiegesangs und des Kirchenliedes,
  - 2.4 des Neuen Geistlichen Liedes und anderer zeitgenössischer kirchlicher Musikrichtungen,
  - 2.5 der geistlichen Musik für Kinder,
  - 2.6 der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

3. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien gemäß den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Diözese Aachen.
4. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.
5. Die kirchenmusikalische Gruppe sollte den Kontakt zu anderen kirchenmusikalischen Gruppen, auch überkonfessionell, pflegen.
6. Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit der Leitung der Gemeinde.

### § 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter/-in mitwirken.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums (siehe § 12,3 und 4) von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.

### § 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

### § 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
2. Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

### § 7 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei allen Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet die musikalische Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium (siehe § 12,3 und 4).

### § 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt.

Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

### § 9 Fördernde Personen

Fördernde Personen unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

### § 10 Geistliche Leitung

Die geistliche Leitung, die in der Regel dem jeweils zuständigen Pfarrer obliegt, ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Sie kann aber auch an eine andere geeignete Person delegiert werden. Die geistliche Leitung fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit der musikalischen Leitung das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

### § 11 Aufgaben der musikalischen Leitung

1. musikalische Schulung und Leitung der Gruppe
2. Vermittlung des Sinns und Gehalts der geistlichen Texte und deren Umsetzung (evtl. gemeinsam mit der geistlichen Leitung (§ 10))
3. Absprache mit der liturgischen Leitung über den Einsatz der kirchenmusikalischen Gruppe
4. Auswahl der Kompositionen
5. Bestimmung der Probentermine im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe
6. Archivierung und Pflege des Notenbestands (kann an ein Chormitglied delegiert werden)
7. Mitgliedschaft im Liturgieausschuss des Pfarrerrates (nach Möglichkeit).

### § 12 Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen

1. Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Strukturen möglich:  
A Vorstand  
B Teamleitung  
C Sprecher/-in  
D Musikalische Leitung
2. Bis auf Kinder- und Jugendgruppen, für die nur Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums (siehe § 12,3 und 4), so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten aktiven Mitglieder die Organisationsform geändert wer-

den kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden.

Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

### 3. Modell A: Vorstand

#### 3.1 Den Vorstand bilden

- 3.1.1 die geistliche Leitung,
- 3.1.2 die musikalische Leitung,
- 3.1.3 der/die geschäftsführende Vorsitzende,
- 3.1.4 der/die Schriftführer/-in,
- 3.1.5 der/die Kassenwart/-in,
- 3.1.6 Beiräte (z.B. Vertretung der Jugend).

Die unter 3.1.3 bis 3.1.6 genannten Personengruppen werden in der Jahreshauptversammlung der kirchenmusikalischen Gruppen von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

#### 3.2 Aufgaben des Vorstandes

3.2.1 Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung.

3.2.2 Die Aufgaben der geistlichen Leitung sind unter § 10 erläutert.

3.2.3 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 11 erläutert.

3.2.4 Der/die geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm/ihr obliegt die Anweisung der Zahlungen.

3.2.5 Der/die Schriftführer/-in führt den Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

3.2.6 Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe.

Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätig nach Anweisung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.

3.2.7 Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

### 4. Modell B Teamleitung:

#### 4.1 Die Teamleitung bilden

- 4.1.1 die geistliche Leitung,
- 4.1.2 die musikalische Leitung,
- 4.1.3 mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

Die unter Nr. 4.1.3 Genannten werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### 4.2 Aufgaben der Teamleitung

4.2.1 Die Aufgaben der geistlichen Leitung sind unter § 10 erläutert.

4.2.2 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 11 erläutert.

4.2.3 Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, 3.2.4 - 3.2.7) erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung.

### 5 Modell C: Sprecher/-in

#### 5.1 In diesem Modell wirken mit

- 5.1.1 die geistliche Leitung,
- 5.1.2 die musikalische Leitung,
- 5.1.3 der/die Sprecher/-in.

#### 5.2 Aufgaben in diesem Modell

5.2.1 Die Aufgaben der geistlichen Leitung sind unter § 10 erläutert.

5.2.2 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 11 erläutert.

5.2.3 Der/die Sprecher/-in übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, 3.2.4 - 3.2.7) genannten Tätigkeiten; er/sie kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

Der/die Sprecher/-in wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### 6. Modell D: Alleinverantwortliche musikalische Leitung

6.1 In diesem Modell wirken mit

- 6.1.1 die geistliche Leitung,
- 6.1.2 die musikalische Leitung.

6.2 Aufgaben in diesem Modell

- 6.2.1 Die Aufgaben der geistlichen Leitung sind unter § 10 erläutert.
- 6.2.2 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 11 erläutert.

Bei diesem Modell werden die unter § 12, 3.2.4 – 3.2.7 genannten Aufgaben von der musikalischen Leitung der Gruppe wahrgenommen. In Kinder- und Jugendchorgruppen können Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegiert werden.

#### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - 1.1 wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert, jedoch mindestens
  - 1.2 einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
  - 1.3 bei Ausscheiden,
    - Modell A: eines Mitglieds des Vorstandes,
    - Modell B: eines Mitglieds des Leitungsteams,
    - Modell C: des Sprechers/der Sprecherin,
  - 1.4 binnen drei Monaten, wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

Eine Jahreshauptversammlung ist bei Modell D nicht verpflichtend.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen
  - Modell A: von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
  - Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag,
  - Modell C: für den Fall, dass der Sprecher/die Sprecherin ausgeschieden oder verhindert ist, von dem/der musikalischen Leiter/-in.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt
  - Modell A: der/die geschäftsführende Vorsitzende,
  - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag,
  - Modell C: der Sprecher/die Sprecherin, bei Verhinderung/Ausscheiden von dem/der

musikalischen Leiter/-in.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - 4.1 Die Entscheidung über die Organisationsform des Chores.
  - 4.2 Die Entgegennahme
    - 4.2.1 des Jahresberichtes,
    - 4.2.2 des Kassenberichtes sowie
    - 4.2.3 des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
  - 4.3 die Entlastung
    - Modell A: des Vorstandes,
    - Modell B: des Leitungsteams,
    - Modell C: des Sprechers/der Sprecherin
  - 4.4 die Wahl
    - Modell A: des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen,
    - Modell B: des Leitungsteams und der Kassenprüfer/-innen,
    - Modell C: des Sprechers/der Sprecherin und der Kassenprüfer/-innen.
    - 4.4.1 die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsgremium eingegangen sein müssen.
  - 4.5 die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.
5. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, und vom Verfasser zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Tagesordnung geben.
8. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik gemäß § 2 Abs. 3.

#### § 14 Kassenprüfer/-innen

Die Kassenprüfer/-innen werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen, und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht gleichzeitig

- Modell A: Mitglieder des Vorstandes,
- Modell B: Mitglieder des Leitungsteams,
- Modell C: Sprecher/-in sein.



**§ 15 Anschaffungen und Erwerbungen**

1. Die musikalische Leitung verantwortet im Einvernehmen mit der pfarrlichen Leitung der Gemeinde die Anschaffung neuer Gegenstände, insbesondere die von Noten.
2. Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe sowie Schenkungen gehen in das Eigentum des zuständigen Trägers über.
3. Die Pfarrgemeinde/GdG bezieht und finanziert das offizielle Organ des Allgemeinen Cäcilienverbandes für Deutschland, „Musica sacra“ für mindestens eine ihrer kirchenmusikalischen Gruppen.  
Den Mitgliedsbeitrag trägt der zuständige Träger.

**§ 16 Interventions- und Präventionsordnung**

Die Interventions- sowie die Präventionsordnung findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

**§ 17 Urheberrecht**

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, VG-Musikedition etc.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen (VDD) mit der GEMA sowie auf den Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter wird hingewiesen.

**§ 18 Auflösung oder Fusion**

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Pfarrgemeinde oder der GdG nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch die Leitung, dem Fachbereich Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat zu berichten, der dann die Auflösung des Chores, auch gegen den Willen der Mitglieder, anordnen kann. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schiedsstelle.
3. Bei der Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe geht deren bestehendes Vermögen und Inventar an den zuständigen Rechtsträger über, der dieses ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei einer Fusion verschiedener kirchenmusikalischer Gruppen wird auch das jeweilige Vermögen und Inventar der neu gegründeten kirchenmusikalischen Gruppe zugeführt.

**§ 19 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Die Satzung der Kirchenchöre vom 22. November 2001 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Aachen, 1. August 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 74 Beauftragung zum Begräbnisdienst für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten**

Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten befähigen und stärken ehrenamtliches Engagement. Dies gilt auch für den Begräbnisdienst. Daher ist es sinnvoll, dass Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten selbst für diesen Dienst beauftragt werden können.

Vor diesem Hintergrund werden die Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vom 1. Oktober 2014 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2014, Nr. 142, S. 219) sowie die Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vom 1. Oktober 2014 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2014, Nr. 141, S. 214) jeweils unter dem Gliederungspunkt 6, Absatz 2, wie folgt geändert:

„Mit der bischöflichen Bestellung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten ist verbunden, dass eine Gemeindereferentin/ein Gemeindereferent durch den Pfarrer bzw. den/die Leiter/-in eines Seelsorgebereiches, wo es erforderlich ist, mit dem Dienst als Kommunionhelfer/-in, mit der Leitung von Gottesdiensten sowie zum Begräbnisdienst beauftragt werden kann.“

„Mit der bischöflichen Bestellung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen ist verbunden, dass ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin durch den Pfarrer bzw. den/die Leiter/-in eines Seelsorgebereiches, wo es erforderlich ist, mit dem Dienst als Kommunionhelfer/-in, mit der Leitung von Gottesdiensten sowie zum Begräbnisdienst beauftragt werden kann.“

Ein Antrag zur Beauftragung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen bzw. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten zum Begräbnisdienst an das Bischöfliche Generalvikariat ist nicht mehr notwendig.

Außerdem wird unter den Gliederungspunkten 5.4, 5.5, 5.6, 5.8.2, 5.8.3 und 5.9 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie der Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten die Bezeichnung „Hauptabteilung Pastoralpersonal“ durch die Bezeichnung „Hauptabteilung Personal“ ersetzt.

Diese Änderungen treten zum 1. August 2022 in Kraft.

Aachen, 15. Juni 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Bekanntmachungen des Generalvikariates**

### **Nr. 75 Richtlinie „Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/ -innen an weiterführenden Schulen“**

Die Richtlinie „Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen“ vom 13. Oktober 2015 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 194, S. 274) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Dokument wird die Bezeichnung „Hauptabteilung Pastoralpersonal“ durch die Bezeichnung „Hauptabteilung Personal“ ersetzt. Die Gültigkeit der Richtlinie wird über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert und gilt bis auf weiteres.

Aachen, 15. Juni 2022

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 76 Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“**

Für das Jahr 2023 können keine Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der "Kirche am Ort" beantragt werden. Die Förderung wird ausgesetzt. 2023 wird ein dem Veränderungsprozess „Heute bei dir“ angepasstes Finanzierungskonzept für pastorale Projekte erarbeitet.

Die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ des Generalvikars vom 1. Oktober 2015 (KIANz für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192) wird hiermit mit Gültigkeit zum 1. Januar 2023 außer Kraft gesetzt.

Für bereits genehmigte Projekte gibt es Übergangslösungen. Folge- und Letztanträge können bis zum

31. Oktober 2022 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.2 – Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen gerichtet werden. Neuanträge, die vor dieser Bekanntgabe eingegangen sind, werden im Vergabeausschuss im Dezember bearbeitet.

Auskünfte erteilt: Ursula Schürmann,  
F. (02 41) 45 28 55, Fax (02 41) 45 25 54,  
E-Mail: ursula.schuermann@bistum-aachen.de.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 77 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser benedizierte Weihbischof Karl Borsch den in Erkelenz-Keyenberg(neu) neu geschaffenen Kapellenbau am 19. Juni 2022 als **K a p e l l e** nach der in den liturgischen Büchern vorgesehenen Form.

## **Nr. 78 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 4. Juni 2022 im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe:  
Markus Terporten aus der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Bracht  
André Vogelsberg aus der Pfarrei St. Hieronymus, Dahlem

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 11.6. in St. Cosmas und Damian, Titz 42, am 12.6. in St. Joachim, Düren 52, am 14.6. in St. Cornelius, Dülken 22, insgesamt 116 Firmingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch Herrn Philipp Fiala, Herrn Andreas Hahne und Herrn Marco Lennartz das Sakrament der Diakonenweihe am 11. Juni 2022 in St. Anna, Düren.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.